



Verordnung über die Benützung der Sportplatzanlage Leimen

Gestützt auf Artikel 12, Buchstabe d) des Schulreglements vom 5. Dezember 2011 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieser Erlass regelt die Benützung der Sportplatzanlage Leimen durch Vereine, übrige Organisationen und Private.

² Zur öffentlichen Anlage gehört das Naturrasenspielfeld, das Kunststoff-rasenspielfeld, das Garderobengebäude, die eingezäunte Umgebung und der Parkplatz. Das Klubhaus ist Eigentum des FC Oberdiessbach.

Benützungsbewilligung
und Belegungsplan

Art. 2 ¹ Die Benützung der Anlage für Vereins- und Veranstaltungszwecke bedarf einer Bewilligung. Gesuche sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich oder online einzureichen.

² Der Belegungsplan wird im Internet veröffentlicht.

Haftung

Art. 3 ¹ Die Benutzer der Anlagen haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und an der Einrichtung verursachen.

² Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Organisation

Gemeinderat

Art. 4 Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Bewilligung von Grossveranstaltungen und nichtsportliche Benützungen,
- b) die Verlängerung oder Einschränkung der Benützungzeiten,
- c) die Gebühren.

Bauverwaltung

Art. 5 Die Bauverwaltung

- a) koordiniert und verwaltet die Belegung der Anlage,
- b) kann Benützungseinschränkungen nach Art. 10 und 11 anordnen,
- c) ist für den Unterhalt der Anlage besorgt,
- d) übt die direkte Aufsicht über den zuständigen Anlagewart aus.

Anlagewart	<p>Art. 6 ¹ Der Anlagewart ist befugt, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, wegzuweisen unter anschliessender Meldung an die Bauverwaltung.</p> <p>² Bei misslichen Witterungsverhältnissen entscheidet der Anlagewart allein und eigenverantwortlich über die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder.</p>
FC Oberdiessbach	<p>Art. 7 Der Vorstand oder deren bevollmächtigte Person</p> <ol style="list-style-type: none">a) meldet der Bauverwaltung die Belegung der Anlage,b) ist zuständig für die Vermietung des Klubhauses,c) entscheidet zusammen mit dem Anlagewart der Gemeinde über die Bespielbarkeit der Sportplätze. Vorbehalten bleibt Art. 5 Bst. b.
	<p>III. Nutzung</p>
Vereinssport	<p>Art. 8 Die Anlage dient in erster Linie für sportliche Zwecke von Vereinen. Hauptnutzer ist der FC Oberdiessbach.</p>
Schulsport	<p>Art. 9 Im Weiteren steht die Anlage auch dem obligatorischen und freiwilligen Sportunterricht zur Verfügung.</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 10 Die Anlage steht der Öffentlichkeit soweit zur Verfügung, als sie nicht durch bewilligte Nutzung, witterungsbedingte Sperren oder Unterhaltsarbeiten belegt ist.</p>
Benützungzeiten	<p>Art. 11 Die Anlage kann grundsätzlich von Montag bis Samstag von 07.00 bis 22.00 Uhr sowie am Sonntag von 08.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.</p>
Verantwortliche Person	<p>Art. 12 Nutzungsberechtigte haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die sie gegenüber den zuständigen Instanzen und dem Anlagewart vertritt.</p>
Garderoben	<p>Art. 13 ¹ Das Betreten der Garderoben mit Stollenschuhen ist untersagt.</p> <p>² Die Reinigungszeit für eine übermässige Verschmutzung wird den Verursachern, bzw. dem Verein in Rechnung gestellt.</p>
Reinigung	<p>Art. 14 ¹ Nutzungsberechtigte reinigen</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Zuschauerräume bei Publikumsveranstaltungen,b) das gesamte Areal und das Umgelände nach jeder Veranstaltung,c) die Garderoben besenrein. <p>² Nach Abschluss des Trainings und der Wettkämpfe sind die Plätze aufgeräumt zu verlassen.</p>

- Festwirtschaft/Private Feiern **Art. 15** ¹ Der Betrieb einer Festwirtschaft ist nur mit Zumietung des Klubhauses erlaubt. Vorbehalten bleibt die Gastgewerbegesetzgebung.
- ² Das zur Verfügung stehende Mobiliar darf ohne Bewilligung des Anlagewartes nicht aus den zugewiesenen Räumen entfernt werden.
- ³ Der Veranstalter besorgt die Abfallentsorgung auf eigene Rechnung. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.
- ⁴ Auf das Nachruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Flutlichtanlage darf längstens bis 22.00 Uhr benutzt werden.

- Technische Einrichtungen **Art. 16** Die Bedienung sämtlicher technischer Einrichtungen darf ausschliesslich durch den Anlagewart oder durch besonders instruierte und ermächtigte Personen erfolgen.

IV. Verkehrserschliessung

- Grundsatz **Art. 17** Die Zu- und Wegfahrt zur Anlage erfolgt über die Helisbühlstrasse.

- Parkplatzorganisation **Art. 18** ¹ Bei einem Anlass sind zuerst die markierten Parkplätze und Abstellplätze für Fahrräder und Mofas innerhalb der Anlage zu benützen.
- ² Die Helisbühlstrasse darf bei grossem Verkehrsaufkommen bis zur entsprechenden Signalisation zusätzlich einseitig als Parkraum genutzt werden. Es ist dabei eine Mindestbreite von 2,5 Meter freizuhalten.
- ³ Bei publikumsintensiven Anlässen ist auf Kosten der Veranstalter eine besondere Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation zu treffen.

- Befahren der Anlage **Art. 19** Die Sportplätze dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen bleibt der Unterhaltsdienst durch den Anlagewart oder den beauftragten Gärtner.

V. Benützungsgebühren

- Gebühren **Art. 20** ¹ Für die Benützung der Anlage sind die im Gebührenreglement, bzw. der Gebührenverordnung vermerkten Entgelte zu bezahlen.
- ² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.
- Vertrag **Art. 21** Der Gemeinderat schliesst mit dem FC Oberdiessbach als Hauptnutzer der Anlage einen Nutzungsvertrag ab.

VI. Schlussbestimmungen

Entzug der Benützungsbewilligung

Art. 22 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung kann der Gemeinderat die fehlbaren Personen oder Vereine vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen.

Fehlende Regelungen

Art. 23 Beim Fehlen von Regelungen entscheidet der Gemeinderat.

Änderungen

Art. 24 Bei Änderungen dieser Benützungsordnung werden die Nachbarn sowie der Hauptnutzer vorgängig angehört.

Genehmigung

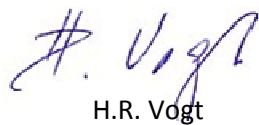
Art. 25 Diese Verordnung tritt auf 1. August 2013 in Kraft. Sie hebt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen auf.

Beraten und genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Juli 2013.

Gemeinderat Oberdiessbach

Präsident

Sekretär



H.R. Vogt



O. Zbinden

Publiziert im Anzeiger Konolfingen Nr. 32 vom 8. August 2013.